

Werden Ansprachen erhoben, so ist nach § 16 des Gesetzes über die Vereinigung der Grundprotokolle zu verfahren.

### Schlußbestimmung.

§ 15. Diese Verordnung soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht und den Bezirksgerichten und Notaren mitgetheilt werden.

---

## G e s e z

### über die Fischerordnung.

---

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§ 1. Der Fischfang in öffentlichen Gewässern ist, soweit nicht besondere Fischereigerechtsame bestehen oder verliehen worden, mit der Angel außerhalb der Bannzeit Jedermann, mit andern Geräthschaften (Barnen, Netzen, Reuschen, Hacken und dgl.) nur denen gestattet, denen das Fischerrecht verliehen worden. Die Vorschriften der Fischerordnung sind auch von den Inhabern der Fischereigerechtigkeiten zu beachten (§ 676 des privatrechtlichen Gesetzbuches).

Unter der Jedermann erlaubten Angel ist die einfache Angelruthe verstanden; in Flüssen und Bächen ist dieselbe ohne Einwilligung des Pächters nicht gestattet.

§ 2. Der Regierungsrath ist befugt, im Interesse der Fischerordnung und behufs Aeußnung der Fischenzen die Fischereigerechtsame der Korporationen und Privats

ten loszukaufen. Als Entschädigung ist der Reinertrag der dem Loskauf vorangegangenen fünfundsanzig Jahre zu bezahlen.

§ 3. Die Fischereigeräthschaften, für deren Betreibung der Staat Fischereirechte im Zürchersee ertheilt, sind folgende:

Trachtgarn (Kehrgarne);	jährl. Zins Frkn. 20 — Rp.
Landgarn;	" " " 20 — "
Zehn Schwebneze;	" " " 4 — "
Rötheli-, Blauling- oder Grund-	
netz;	" " " 3 — "
Bier Triebnenneze (Masennez);	" " " 3 — "
Hegnen;	" " " 3 — "
Englische Zugfischerei;	" " " 3 — "
Forellen-, Hecht- oder Aalfchnur;	" " " 1.50 "

Mit Ausnahme der Schwebneze und Triebnenneze gilt der beigefügte Zinsansatz für je eine der genannten Geräthschaften.

Der Gebrauch der Speise- (Schwähli- oder Laugeli-) netze, Segsbeeren oder Töhlen ist den Bewerbern obiger Geräthschaften ohne weitem Zins gestattet.

Es sollen nicht mehr als zwei Patente für Trachtgarne und nicht mehr als vier Patente für Landgarne ertheilt werden. Die Bewerbungen um solche werden nach der Rangordnung ihres Eingangs berücksichtigt, sobald durch freiwillige Verzichtleistung oder durch Hinschied bisheriger Bewerber die Zahl dieser Gewerbe unter das festgesetzte Maximum gesunken ist.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, den Zins für Landgarne mit der fortschreitenden Verminderung derselben successive bis auf Frkn. 40 zu erhöhen.

§ 4. Die Brittli (Strickmaße) sollen folgenden Durchmesser halten:

Trachtgarn und Schwebnetz mindestens 1 Zoll — Linien.

Landgarn " — " 8 "

Beeren oder Saß der Tracht:

und Landgarne " — " 5 "

Blauling oder Grundnetz " 1 " — "

Röthelnetz " — " 6 "

Triebnen oder Nasennetz " — " 8 "

Speiseneze " — " 4-6 "

§ 5. Das Fischen mit Staubbeeren ist nur denjenigen Personen gestattet, die mindestens fünf Fache erstellt haben und unterhalten.

§ 6. Außer der einfachen Angelruthe und den in § 3 aufgezählten Fischereigeräthschaften sind im Zürchersee alle andern verboten.

In Flüssen und Bächen ist außer der Angelruthe der Gebrauch der Beeren, Reusen, Forellen- und Lachsgarne und Lachsseisen gestattet; letztere dürfen indessen nicht vor dem 20. Wintermonat gesetzt werden.

Die Strickmaße für die für Flüsse und Bäche bestimmten Garne müssen mindestens fünf Linien Durchmesser halten.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, auch andere Geräthschaften als erlaubte zu bezeichnen und soweit erforderlich deren jährlichen Zins festzusetzen.

§ 7. In allen Gewässern ist die Anwendung betäubender Mittel sowie das Hineinwerfen schädlicher oder giftiger Stoffe verboten.

Ebenso ist das Aalstechen untersagt.

§ 8. Der Bewerber eines Tracht- oder Landgarne

ist verpflichtet, zehn Fache und zwei Ferrinen, derjenige von Schwebnetzen fünf Fache und eine Ferri, derjenige eines Röheli-, Blauling- oder Grundnetzes fünf Fache und eine Ferri, derjenige von Triebnennetzen fünf Fache und eine Ferri, derjenige einer Hegnen zwei Fache, derjenige einer Forellen-, Hecht- oder Aalschnur zwei Fache herzustellen und mindestens alle zwei Jahre vor der Bannzeit neu auszurüsten.

Sollte die Herstellung der vorgeschriebenen Anzahl Fache auf Schwierigkeiten stoßen, so kann der Seefischenzenaufseher den Verpflichteten gestatten, statt je zehn derselben eine Ferri zu errichten.

Die Ferrinen dürfen nur in der Weise erstellt werden, daß die Landgarnbesitzer durch dieselben in ihrem Betriebe nicht gehindert werden. Während der Bannzeit sollen dieselben unberührt bleiben.

Das Abschneiden der Rohre und des Schilfs ist während der Bannzeit auf Seegebiet verboten.

Die Besitzer der Ufer haben das Betreten derselben durch die Eigenthümer oder Pächter der Fischengen, soweit die Betreibung ihres Gewerbes es nothwendig macht, zu dulden; für daraus entstehende Beschädigungen sind sie Ersatz zu fordern berechtigt.

§ 9. Das Trachtgarn darf nur von Mitte März bis Mitte Brachmonat, das Landgarn nur am Montag, Mittwoch und Freitag gebraucht werden; an untiessen Stellen, wo die Fischbrut oder der Laich sich aufhalten, darf dasselbe nicht angewendet werden; ebenso dürfen beim Zuge die Fache nicht berührt werden.

Die Triebnennetze dürfen nicht über die Fache ge-

setzt werden. Es ist nicht gestattet, ein Netz vor das andere zu setzen.

§ 10. Behufs der Erhaltung der Fischezzen soll für den Zürchersee jährlich zwischen dem 15. April und 15. Brachmonat eine Bannzeit von mindestens sechs Wochen angeordnet werden. Beginn und Schluß derselben werden jedes Jahr von der Polizeidirektion auf den Antrag des Seefischezzenaufsehers durch besondere Publikation festgesetzt.

Während dieser Zeit ist die Fischerei verboten, mit Ausnahme der Trachtgarn-, Forellen- und Hechtischnur-fischerei und des Hegnens; jedoch soll das Trachtgarn nur schwebend gehalten werden und die Halden und Kräbhörner gänzlich unberührt bleiben; die Forellen- und Hechtischnüre sollen nur außerhalb der Halden den Topfadern sechs Fuß tief mit drei Fuß Schnarrenlänge gesetzt werden; für Speise derselben sind die Speiseneze gestattet, jedoch ausdrücklich nur an untiefen Stellen und ohne Berührung von Wasserpflanzen oder Krab.

Von Mitte Weinmonat bis Ende Wintermonat sind zur Schonung des Forellenlaichs in den Flüssen und Bächen alle Fischereigeräthschaften mit Ausnahme der Lachseisen (§ 6) und Lachsgarne verboten.

Der Fang der Karpfen und Röheli während der Laichzeit ist nur je das zweite Jahr, nämlich in den ungeraden Jahren gestattet.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, denjenigen Eigenthümern oder Pächtern von Fischezzen, welche Anstalten für Fischzucht unterhalten, zur Betreibung derselben den Fischfang auch während der Laichzeit unter den erfor-

berlichen Beschränkungen und spezieller Aufsicht durch besondere schriftliche Bewilligung zu gestatten.

§ 11. Insofern während den Bannzeiten mit den erlaubten Geräthschaften bännige Fische gefangen werden, sollen dieselben sofort wieder ins Wasser gesetzt werden; das Gleiche soll geschehen mit Seeforellen, Nechlingen und Karpfen, die nicht mindestens ein halbes Pfund und mit Bach- und Flussforellen, die nicht mindestens ein Viertelpfund schwer sind.

§ 12. Die Bewilligungen für Fischereirechte (Patente) im Zürchersee sind bei dem Seefischenzenaufseher nachzusehen, welcher die Patente von der Domainenverwaltung ausfertigen läßt und derselben den Betrag der Zinse nach Abzug von fünf Prozent Provision portofrei behändigt. Sie werden für je sechs Jahre ausgestellt.

Die übrigen Fischenzen werden von der Domainenverwaltung durch Vermittlung des Seefischenzenaufsehers oder der Statthalterämter auf eine von der Finanzdirektion zu bestimmende Anzahl Jahre verpachtet.

Hinsichtlich der Ausfertigung der Patente und des Zinsenbezugs gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Fischereirechte im Zürchersee.

§ 13. Uebertretungen dieser Fischerordnung sowie muthwillige Schädigungen der Fischergewerbe, insofern sich diese nicht als schwereres Vergehen qualifiziren, sind mit Polizeistrafen von 2 bis 100 Frkn. zu belegen, womit bei Uebertretungen von § 7 Lemma 1 auch Gefängnißstrafe verbunden werden kann. In Rückfällen kann mit der Buße Entziehung des Patentbesitzes verbunden werden.

§ 14. Um der Verödung der Gewässer namentlich des Zürchersees vorzubeugen, sollen außer der Handhabung der Fischerordnung auch andere geeignete Mittel angewendet werden; namentlich ist behufs des Betriebs der Anstalt für Fischzucht in Meilen jedes Jahr der erforderliche Kredit auf dem Voranschlag zu eröffnen.

Außerdem sollen durch den Seefischzentauffeher auf Staatskosten eine Anzahl Fache und Ferrinen hergestellt werden, deren Ausbeutung Niemanden gestattet sein soll.

§ 15. Die Leitung dieser Anstalt und die Handhabung der Fischerordnung für den Zürchersee, unbeschadet der Bestimmung des § 10 des Gesetzes betreffend die Ordnungs- und Polizeistrafen, wird dem Seefischzentauffeher übertragen.

Derselbe wird von dem Regierungsrathe nach Einsicht eines Vorschlages der Finanzdirektion auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Seine jährliche Befoldung beträgt je nach dem Umfang der ihm übertragenen Geschäfte Frkn. 500 bis Frkn. 800 und wird innerhalb dieser Grenzen von dem Regierungsrathe festgestellt.

Ueber die Kosten der Anstalt für Fischzucht in Meilen und seine Auslagen auf amtlichen Reisen, inbegriffen allfällige Taggelber eines Gehülfnen bei Ueberwachung der Bannzeiten, stellt er der Finanzdirektion vierteljährlich Rechnung.

Dem Seefischzentauffeher kann auch die Aufsicht über andere Gewässer übertragen werden.

§ 16. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1857 in Kraft.

Durch dasselbe werden das Gesetz betreffend die Fischerpolizei vom 20. Christmonat 1809 und die Verordnung über die Fischenzen im Zürchersee und in der Limmat vom 28. Christmonat 1809 aufgehoben.

Zürich, den 22. Christmonat 1856.

Im Namen des Großen Rathes :

Der Präsident,

C. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 30. Christmonat 1856.

Der zweite Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

### K o n f o r d a t

über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus,